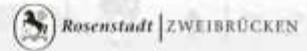


AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 6/2024 vom 06.02.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

DER STADTWAHLEITER
FÜR DIE EUROPAAWAHL UND DIE KOMMUNALWAHLEN

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-107

B E K A N N T M A C H U N G

über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher am 9. Juni 2024

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die Wahl des Stadtrates der Stadt Zweibrücken sowie die Wahlen der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher der Ortsbezirke Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler statt. Etwa notwendig werdende Stichwahlen bei den Wahlen der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher der Ortsbezirke Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler werden am Sonntag, dem 23. Juni 2024 durchgeführt.

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Zweibrücken sowie der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteherinnen/der Ortsvorsteher der Ortsbezirke Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets (Stadt Zweibrücken bzw. Ortsbezirke Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler), Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am **Dienstag, dem 16. April 2024, bis 18 Uhr** bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Stadtwahlleiter oder der Stadtverwaltung Zweibrücken eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe der Stadt Zweibrücken an der Stadtratswahl und an damit verbundenen Wahlen zum Ortsbeirat teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 22. April 2024, 18 Uhr,

beim Stadtwahlleiter der Stadt Zweibrücken (siehe Abschnitt VIII, letzter Satz) einzureichen.

Der Antrag ist bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden 1 des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, zu stellen, wenn die Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt.

VI.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VII.

Der Stadtwahlleiter gibt in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften sowie die Anschrift des Stadtwahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der personalisierten Verhältniswahl, mit Ausnahme bei der Wahl für den Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VIII.

In den Stadtrat der Stadt Zweibrücken sind 40 Mitglieder zu wählen.

In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 80 Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 150 zur Stadtratswahl wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

In die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Mittelbach und Rimschweiler sind jeweils 15 Ortsbeiratsmitglieder, in die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Oberauerbach, Mörsbach und Wattweiler jeweils 11 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen. In einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsbezirke Mittelbach und Rimschweiler dürfen jeweils höchstens 30 Bewerber/innen, in einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsbezirke Oberauerbach, Mörsbach und Wattweiler jeweils höchstens 22 Bewerber/innen bis zu dreimal aufgeführt werden.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Die Wahlvorschläge sind beim

zuständigen Stadtwahlleiter der Stadt Zweibrücken, Rathaus, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken

oder bei der

Stadtverwaltung Zweibrücken, Hauptamt, Büro A 126, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken

einzureichen.

IX.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsbezirken Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsbezirken Mittelbach, Oberauerbach und Rimschweiler muss von mindestens 30, in den Ortsbezirken Mörsbach und Wattweiler von mindestens 25 zum jeweiligen Ortsbeirat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher als Einzelbewerberin/Einzelbewerber bewirbt.

Die Wahlvorschläge sind beim

zuständigen Stadtwahlleiter der Stadt Zweibrücken, Rathaus, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken

oder bei der

Stadtverwaltung Zweibrücken, Hauptamt, Büro A 126, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken

einzureichen.

X.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, Bescheinigungen der Wählbarkeit und Absichtserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, bei denen durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründet würde, sind bei der Stadtverwaltung Zweibrücken, Hauptamt, Büro A 126, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken, gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung vom zuständigen Wahlleiter und von der Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Zweibrücken, den 06.02.2024

Wird die Wahl zum Stadtrat der Stadt Zweibrücken bzw. für die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsbezirke Mittelbach, Mörsbach, Oberauerbach, Rimschweiler und Wattweiler jeweils nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Zweibrücken, den
DER STADTWAHLLLEITER

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister

Zweibrücken, den 06.02.2024

DER STADTWAHLEITER
FÜR DIE EUROPAWAHL UND DIE KOMMUNALWAHLEN

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332/871-107

B E K A N N T M A C H U N G

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst **nach dem 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann **nicht mehr entsprochen** werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Zweibrücken, den 06.02.2024

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine **Versicherung an Eides** statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Zweibrücken, den
Der Stadtwahlleiter

Dr. Marold Wosnitza
Oberbürgermeister